

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

Per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 11. Februar 2026

Vernehmlassungsantwort: Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung und die gewährte Fristerstreckung.

Ein wirksames und international glaubwürdiges Dispositiv zur Geldwäschereibekämpfung ist eine zentrale Voraussetzung für einen integren Finanzplatz Schweiz. Eine konsequente Bekämpfung von Geldwäscherei und Korruption ist letztlich auch eine sozialpolitische Frage: Illegale Finanzflüsse untergraben staatliche Einnahmen, verzerren den Wettbewerb und schwächen das Vertrauen in rechtsstaatliche Institutionen. Leider bleibt das vom Parlament beschlossene Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) weit hinter den dazu notwendigen Anforderungen zurück. Dasselbe gilt für die sehr beschränkte Erweiterung des revidierten Geldwäschereigesetzes. Es scheint fraglich, ob der Schweizer Rechtsrahmen damit den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) genügend Rechnung trägt. Doch diese Mängel können auf Verordnungsebene nicht mehr korrigiert werden.

Der SGB begrüsst die Einführung eines Transparenzregisters für wirtschaftlich berechnigte Personen sowie die vorgesehenen Anpassungen der Geldwäschereiverordnung grundsätzlich. Er teilt im Wesentlichen die Einschätzung von Transparency International Schweiz und unterstützt deren Vernehmlassungsantwort ausdrücklich.

Der SGB sieht in folgenden Bereichen Verbesserungsbedarf:

Verordnung über die Transparenz juristischer Personen (PJPV)

Sitzgesellschaften stellen regelmässig einen Indikator für ein erhöhtes Geldwäscherisiko dar. Sitzgesellschaften im Sinne von Art. 6 Abs. 2 GwV sollten deshalb im Verordnungsentwurf sowohl als Glied einer Kontrollkette angegeben (Art. 7 Abs. 1 E-PJPV) sowie in Art. 40 Abs. 2 lit. g ergänzt werden.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. e TJPG kann ein Trust direkt, indirekt oder *auf andere Weise* kontrolliert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die entsprechende Verordnungsbestimmung eine engere Definition der Kontrolle enthält als das Gesetz. Die Kontrolle «auf andere Weise» ist aus Sicht des SGB deshalb auch auf Verordnungsebene zu ergänzen in Art. 20 Abs. 2 PJPV.

Der Verordnungsentwurf sieht in Art. 21 Abs. 4 PJPV vor, dass das Handelsregisteramt dem Transparenzregister eine Mitteilung machen kann, wenn es eine offensichtlich falsche, mangelhafte oder widersprüchliche Meldung erhält. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dem Handelsregisteramt hier ein Ermessensspielraum zukommen soll und basierend auf welchen Kriterien eine Meldung ausbleiben könnte. Dies schafft Rechtsunsicherheit. Aus Sicht des SGB hat das Handelsregisteramt zwingend eine entsprechende Mitteilung zu machen, die *kann*-Bestimmung ist in eine *muss*-Bestimmung umzuwandeln.

Der Entwurf enthält bislang keine Angaben zu den gemäss Art. 35 Abs. 2 PJPV ausdrücklich vorgesehenen Stichprobenkontrollen. Der SGB würde es begrüssen, wenn die Modalitäten dieser Stichprobekontrollen auf Verordnungsebene ebenfalls geklärt werden.

Geldwäschereiverordnung (GwV)

Die erfassten Tätigkeiten der Berater:innen, die neu unter das Geldwäschereigesetz fallen, sind in Art. 12d zu restriktiv sowie unnötig komplex ausgestaltet und erlauben zu viel Interpretationsspielraum. Der SGB unterstützt die Forderung von Transparency International darauf zu verzichten, die «Kausalität der Beratertätigkeit, ohne die ein betroffenes Geschäft nicht zustande käme», als Bedingung vorzusehen, damit eine Tätigkeit als vom Gesetz erfasst gilt. Diese Einschränkung ist vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt.

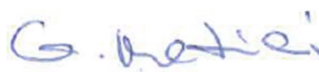
Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin